

Satzung der Tennisfreunde Obersalbach e. V.

§ 1) Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Tennisfreunde Obersalbach e.V. ⇒ T.F.Obersalbach ⇒ T.F.O.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66265 Heusweiler-Obersalbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR-Nr. 3119) des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und Mitglied im Saarländischen Tennisbund e.V. (Vereinskennziffer: 313)
4. Der Verein kann sich anderen Fachverbänden des Landessportverbandes des Saarlandes anschließen.

§ 2) Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports sowie die sportliche Betätigung im Bereich Freizeit und Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Ereignisse, Planung, Ausbau und Erhaltung der Sportanlagen sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
7. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3) Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Dieser

verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Es werden folgende Mitgliederarten unterschieden:
aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, Jugendliche, Schüler/Studenten und Ehrenmitglieder.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Einspruchsrecht bei Nichtaufnahme besteht nicht.
6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss des Mitgliedes,
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - c) bei Verstoß gegen Ansehen und Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann auf der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Beschluss Einspruch einlegen.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.
2. Die Rechte der a k t i v e n Mitglieder sind:
 - a) Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen sportlichen und nichtsportlichen Einrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen
 - b) Teilnahme an allen sportlichen Wettkämpfen
 - c) Versicherungsschutz bei allen sportlichen Veranstaltungen
3. Die Rechte der i n a k t i v e n Mitglieder sind:
 - a) Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen nichtsportlichen Anlagen im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen.
4. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) die Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- b) die Beachtung der Vereinssatzung, den Anordnungen des Vorstandes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins.
5. Die Mitglieder der Abteilung Tennis erkennen ~~darüber hinaus~~ auch die Satzung des an und unterwerfen sich der Strafgewalt dieses Verbandes. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Deutschen Tennisbundes e.V., welchem der Fachverband Saarländische Tennisbund e.V. angehört.
Die Mitglieder der Abteilung Freizeit- und Gesundheitssport erkennen auch die Satzung des Saarländischen Turnerbundes e.V. an und unterwerfen sich der Strafgewalt dieses Verbandes.
6. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, erhält ein aktives Wahlrecht.

§ 6) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und inaktive Mitglieder richtet sich jeweils nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Ein Bankeinzugsverfahren wird dazu angeboten und ist erwünscht.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ermäßigen, stunden, aussetzen und Ratenzahlungen bewilligen. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung auf Antrag zu nennen.
5. Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind alle Ehrenmitglieder sowie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich festgelegte Personen oder Personen-kreise befreit.

§ 7) Verwaltung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
4. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, die mindestens die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zum Gegenstand hat:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Kassierers sowie des ersten und zweiten Vorsitzenden für die Kassengeschäfte des Vereins,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Verschiedenes.
5. Diese Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal des Jahres einberufen werden. Zwei Wochen vor dem Termin muss hierzu eingeladen werden mit jeweiliger Angabe der Tagungspunkte, entweder:
 - a) schriftlich, also in Papierform oder per E-Mail, u n d / o d e r

- b) durch Bekanntgabe in der regionalen Presse (z.Zt. Heusweiler Wochenpost).
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
 8. Die jährliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
 10. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben werden muss.
 12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung verpflichtet ist der Vorstand, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen.
 13. Die Mitgliederversammlung hat generell folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Bestellung der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Kassierers sowie des ersten und zweiten Vorsitzenden für die Kassengeschäfte des Vereins,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - j) Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 14. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB aus:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden und
 - 1. Kassierer.
 - b) dem Gesamtvorstand aus:
 - geschäftsführendem Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - maximal 12 weiteren Vorstandsmitgliedern
 15. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

16. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
Im Innenverhältnis gilt: Beim Abschluss von Rechtsgeschäften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln befugt. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Betrages fest, bis zu dem die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands alleine entscheiden dürfen. Die Verwendung dieser Beträge sind dem Gesamtvorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die darüber hinaus gehen, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
17. Der Vorstand ist auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende berufen die Sitzung des Vorstandes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, in Ausnahmefällen auch telefonisch unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von acht Tagen. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristiger einberufen werden.
18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der laut Satzung angehörnden Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
19. Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Schriftführer hat über die Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu führen.
20. Wahl und Abwahl des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. In den vorgegebenen Fristen ist eine Neuwahl durchzuführen.
 - b) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei mehreren Bewerbern um ein Amt erfolgt ein zweiter Wahlgang. Es ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auf Antrag in geheimer Wahl statt. Eine vorherige Abberufung durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist statthaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8) Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kasse des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassierers sowie des ersten und zweiten Vorsitzenden bezüglich der Kassenführung des Vereins.

§ 9) Änderung der Satzung

1. Über eine Änderung der Satzung beziehungsweise eine Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vom Finanzamt oder dem Registergericht beanstandete Satzungsteile kann der Vorstand insoweit ändern, als dies mit Sinn und Zweck der Satzung in Einklang steht und Mitgliederrechte nicht beschnitten werden.

§ 10) Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.
2. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11) Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Ist diese Zahl von 50% nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
2. Diese Mitgliederversammlung beschließt einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heusweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde mit allen Änderungen in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2018 beschlossen.